



Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (WAS)

Aufgrund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19]), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und des § 59 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **06.10.2020** nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstück, Anschlussnehmer, Gesamtschuldner
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Beschränkung des Benutzungszwangs
- § 8 Eigengewinnungsanlagen
- § 9 Hausanschluss
- § 10 Anlage des Grundstückseigentümers
- § 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Trinkwassergrundstücksinstitution
- § 12 Überprüfung der Trinkwassergrundstücksinstitution
- § 13 Verpflichtung des Benutzers, Haftung
- § 14 Grundstücksbenutzung
- § 15 Entschädigung
- § 16 Art und Umfang der Versorgung
- § 17 Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke
- § 18 Bauwasser, Wasserbezug für vorübergehende Zwecke
- § 19 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 20 Wasserzähler

- § 21 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 22 Prüfung der Wasserzähler
- § 23 Anzeigepflicht
- § 24 Einstellung der Wasserlieferung
- § 25 Sondervereinbarungen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, im Folgenden "Verband" genannt, betreibt die Trinkwasserversorgung in seinem Verbandsgebiet als öffentliche Einrichtung. Er ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben Dritter zu bedienen.
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Trinkwasserversorgung, den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage bestimmt der Verband.
- (3) Die öffentliche Einrichtung endet an der Anschlussvorrichtung der Versorgungsleitung. Der Hausanschluss ist nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.

1

§ 2 Grundstück, Anschlussnehmer, Gesamtschuldner

- (1) **Grundstück**
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne. Ein Grundstück ist demnach - auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt - die demselben Eigentümer gehörende räumlich zusammenhängende Flächeneinheit, die selbständig wirtschaftlich genutzt werden kann.
- (2) **Anschlussnehmer**
Sofern nach dieser Satzung der Grundstückseigentümer berechtigt oder verpflichtet ist, so tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte, wenn an dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt ist.
- (3) **Gesamtschuldner**
Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Schulden mehrere Personen dem Verband dieselbe Leistung, so kann der Verband die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder teilweise fordern. Bis zum Bewirken der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Die öffentliche Trinkwasserversorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, und Verteilung von Wasser zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser. Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, die der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung dienen (z.B. Brunnen, Druckerhöhungsanlagen, Filteranlagen, Druckleitungen usw.).
- (2) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen im Verbandsgebiet, von denen die Hausanschlüsse abzweigen.
- (3) Hausanschluss ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Anlage des Grundstückseigentümers. Der Hausanschluss beginnt nach der Anschlussvorrichtung der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (4) Anschlussvorrichtung ist der Abzweig, abgehend von der Versorgungsleitung. Sie umfasst die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder den Abzweig mit Absperrarmatur sowie die dazugehörigen technischen Einrichtungen. Die Anschlussvorrichtung ist Bestandteil der Versorgungsleitung.
- (5) Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit deren Hilfe die gesamte nachfolgende Anlage des Grundstückseigentümers einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- (6) Übergabestelle ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück oder im Gebäude.
- (7) Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung der durchflossenen Wassermenge.
- (8) Trinkwassergrundstücksinstallation ist die Anlage des Grundstückseigentümers. Sie umfasst die Gesamtheit der Anlagenteile einschließlich des Haltebügels am Wasserzähler und etwaiger Absperrventile hinter der Übergabestelle auf dem Grundstück oder im Gebäude.
- (9) Nichttrinkwasser ist gesammeltes Niederschlagswasser, Grauwasser und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen, das z.B. für Toilettenspülungen, zum Betrieb von Waschmaschinen, zum Auffüllen von Heizungsanlagen u.ä. verwendet wird.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur für solche Grundstücke oder Grundstücksteile, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann weder die Herstellung einer neuen noch die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung beanspruchen. Die Bestimmung, welche Grundstücke durch Versorgungsleitungen erschlossen sind, trifft der Verband.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Trinkwasserversorgung insbesondere wegen der Lage des Grundstücks aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Ein Anschluss kann trotz dieser Schwierigkeiten hergestellt werden, wenn dies technisch möglich ist und der Grundstückseigentümer sich schriftlich verpflichtet, den Mehraufwand zu tragen. Der Verband stellt dem Grundstückseigentümer den tatsächlichen Mehraufwand zur Herstellung des Anschlusses in Rechnung. Er ist berechtigt, die Bestellung einer Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtung zu verlangen.

- (4) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und deren Benutzung versagen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (5) Der Verband kann das Benutzungsrecht aus besonderen Gründen ausschließen oder einschränken, wenn die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der nach § 4 Abs. 1 zum Anschluss Berechtigte ist verpflichtet, das Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Die Verpflichtung besteht nicht, wenn ein Anschluss tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist.
- (2) Der Bedarf an Trinkwasser ist im Rahmen des Benutzungsrechts nach § 4 ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang), wenn das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist. Nichttrinkwasser darf nur zu Zwecken genutzt werden, die nicht von der Trinkwasserbegriffsbestimmung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) erfasst sind. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Auf Verlangen des Verbandes ist eine Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung zu dulden.

3

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn die Verpflichtung zur Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwangs aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gemeinwohls nicht zumutbar erscheint.

Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband zu stellen.

- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann mit Nebenbestimmungen (Bedingung, Befristung, Auflage, Auflagenvorbehalt, Widerrufsvorbehalt) versehen werden.

§ 7 Beschränkung des Benutzungszwangs

- (1) Die Verpflichtung zur Benutzung kann im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf einen Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf beschränkt werden.

Eine Beschränkung des Benutzungszwangs scheidet aus Gründen der Volksgesundheit aus, wenn Trinkwasser oder Wasser mit vergleichbarer Qualität benötigt wird und die Versorgung mit Wasser dieser Qualität nur durch die Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung sichergestellt ist.

- (2) Der Antrag auf Einschränkung des Benutzungszwangs ist schriftlich beim Verband zu stellen und zu begründen. Eine dem Antrag stattgebende Bescheidung kann mit Nebenbestimmungen (§ 6 Abs. 2) verbunden werden.

§ 8 Eigengewinnungsanlagen

Solange ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage noch nicht hergestellt ist, ist der Betrieb einer Eigengewinnungsanlage dem Verband vom Grundstückseigentümer schriftlich anzuzeigen.

Nach Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage darf eine Eigengewinnungsanlage nach Erteilung einer erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis nur unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 2, §§ 6 und 7 und § 11 Abs. 5 benutzt werden. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von Eigengewinnungsanlagen keine Rückwirkungen in die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage möglich sind.

4

§ 9 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss gehört - ungeachtet der Eigentumslage - zu den Betriebsanlagen des Verbandes. Der Verband bestimmt die Anzahl, die Art, die Nennweite, die Führung und Änderung des Hausanschlusses, auch, wo der Hausanschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen ist. Vor der Entscheidung ist der Grundstückseigentümer zu hören. Grundsätzlich soll jedes Grundstück einen eigenen, separaten Anschluss an die zentrale öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage haben. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen vom Verband zugelassen werden.
- (2) Soll ein Hausanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung mit der Verpflichtung des Grundstückseigentümers, die Kosten der Veränderung zu tragen.
- (3) Der Hausanschluss wird vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich sein und vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen geschützt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für eine sichere Herstellung des Hausanschlusses in angemessener Frist zu schaffen.

Dem Grundstückseigentümer ist untersagt, Veränderungen an dem Hausanschluss vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere eine Undichtigkeit der Leitung oder sonstige Störung, unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Trinkwassergrundstücksinstallation nach § 3 Abs. 8, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Wenn eine solche Trinkwassergrundstücksinstallation oder Teile von ihr vermietet oder zu anderweitiger Benutzung überlassen worden sind, trifft den aus dem Miet- oder Überlassungsverhältnis Berechtigten neben dem Eigentümer diese Verpflichtung.
- (2) Die Trinkwassergrundstücksinstallation darf nur, unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher Vorschriften, nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Diese und die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtungen sowie Einwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Bei der Installation dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (4) Anlageteile, die zur Trinkwassergrundstücksinstallation gehören, können unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat das Betreiben von Eigengewinnungsanlagen beim Verband schriftlich anzuzeigen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das gewonnene Wasser in das Entsorgungsnetz des Verbandes eingeleitet wird. Bei der Herstellung und dem Betreiben dieser Anlagen ist sicherzustellen, dass von diesen keine Leitungsverbindung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage besteht.

5

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Trinkwassergrundstücksinstallation

- (1) Die Herstellung der Trinkwassergrundstücksinstallation und jede Änderung, die eine stärkere Zuführungsleitung erfordert, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verbandes. Mit den Installationsarbeiten darf erst nach Zugang der Zustimmung begonnen werden. Die neben der Zustimmung gebotene Einhaltung der straßenrechtlichen, baurechtlichen und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Erteilung der Zustimmung unberührt.
- (2) Die Zustimmung ist unter Zufügung folgender Unterlagen in doppelter Ausfertigung beim Verband zu beantragen:
- Beschreibung der geplanten Eigentümeranlage,
 - Lageplan,

- Name des Installateurs, der die Anlage errichten soll,
- Beschreibung einer etwaigen Eigenversorgungsanlage,
- erforderlichenfalls Verpflichtungserklärung gem. § 4 Abs. 3.

Anträge und Unterlagen haben dem Muster zu entsprechen, das beim Verband ausliegt. Antrag und Unterlagen sind von dem Bauherrn, dem Planfertiger und dem Installateur zu unterschreiben.

- (3) Der Verband erteilt seine Zustimmung, wenn die beabsichtigte Anlage den Bestimmungen der Satzung entspricht. Ist dies nicht der Fall, setzt der Verband vor Ablehnung des Antrags dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Korrektur der festgestellten Mängel. Die Zustimmung des Verbandes befreit den Grundstückseigentümer, den Besteller, das Installationsunternehmen und den Planfertiger nicht von der alleinigen Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Trinkwasserinstallation.
- (4) Die Errichtung und wesentliche Veränderungen der Trinkwasserinstallation dürfen nur durch ein Installationsunternehmen vorgenommen werden, das in das Installateurverzeichnis des Verbandes eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt auf Antrag, wenn die fachlichen Voraussetzungen nachgewiesen worden sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat die Inbetriebsetzung der hergestellten Trinkwassergrundstücksinstallation beim Verband zu beantragen. Diese wird durch den Verband abgenommen und an die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung angeschlossen. Der Verband kann für die Inbetriebsetzung Kostenerstattung verlangen.

6

§ 12

Überprüfung der Trinkwassergrundstücksinstallation

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Trinkwassergrundstücksinstallation vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er kann die Beseitigung von Sicherheitsmängeln verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder Störungen erwarten lassen, kann der Verband bis zur Behebung der Mängel den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung verweigern oder den Anschluss unterbrechen.
- (3) Die Überprüfung oder Unterlassung der Überprüfung der Trinkwassergrundstücksinstallation sowie deren Anschluss an das Verteilungsnetz begründen keine Haftung des Verbandes für deren Mangelfreiheit. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Verpflichtung des Benutzers, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seinem Grundstück Beauftragte des Verbandes zu allen der Trinkwasserversorgung dienenden Einrichtungen Zutritt zu gestatten, wenn dies zur Nachschau, zum Ablesen des Wasserzählers, zur Prüfung der Einhaltung von Vorschriften dieser Satzung oder sonstiger gesetzlicher Regelungen erforderlich ist.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die Nutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung weiterer Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen, wenn der beabsichtigte Betrieb die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet dem Verband auf Ersatz der Schäden, die durch eine Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Satzung entstehen.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Einbringen und Verlegen von Leitungen, einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser, auf seinem Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Trinkwasserversorgung erforderlich sind. Diese Verpflichtung entsteht nur für Grundstücke, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind oder in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstück stehen; ebenso für Grundstücke, für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung wirtschaftlich vorteilhaft ist. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Die Duldungspflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Eigentümer unzumutbar belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung, die er nach Abs. 1 zu dulden hat, verlangen, wenn die bisherige Führung auf dem Grundstück nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen. Bestehende grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeiten sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
- (3) Wird der Trinkwasserbezug unter den Voraussetzungen dieser Satzung eingestellt, so ist der Grundstückseigentümer nach Wahl des Verbandes verpflichtet, die Entfernung der Leitungen und sonstigen Einrichtungen zu gestatten oder sie für die Dauer bis zu fünf Jahren nach Einstellung des Bezugs unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Anbringung und Verlegung in öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung oder Bauleitplanung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen vorgesehen sind.

§ 15 Entschädigung

Für die Verlegung von Leitungen und die Errichtung von technischen Anlagen der Trinkwasserversorgung, die nicht nur für das Grundstück verwendet bzw. benötigt werden, in das sie verlegt bzw. auf dem sie errichtet worden sind, erfolgt eine Entschädigung, wenn kraft Gesetz oder auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Grundstückseigentümer eine Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen worden ist.

§ 16 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen
 - Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
 - Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und
 - Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
- (2) Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Der Verband ist berechtigt, Druck und Beschaffenheit zu verändern, soweit dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unabweisbar erforderlich ist. Die Grundstückseigentümer sind bei einer Änderung verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (4) Der Verband stellt das Trinkwasser zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich sind oder wenn der Verband durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Wassermangel oder durch sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände an der Belieferung in diesem Umfang gehindert ist. Der Verband ist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen, um notwendige Arbeiten vorzunehmen. Der Verband hat bei einer, nicht nur für kurze Dauer, beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig und in geeigneter Weise darüber die Anschlussnehmer zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist, dies der Verband nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (5) Das Trinkwasser wird zur Deckung des Eigenbedarfs der angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung des Wassers auf ein anderes Grundstück bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verbandes.
- (6) Wegen der Einschränkungen und Unterbrechungen der Trinkwasserlieferung, der Änderung des Druckes und der Beschaffenheit des Wassers steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung der Gebühren und kein Schadensersatzanspruch zu.

§ 17 Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke

- (1) Die Lieferung von Trinkwasser für private Feuerlöschanschlüsse bedarf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verband.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen grundsätzlich für die öffentlichen Feuerwehren jederzeit benutzbar sein.
- (3) Im Brandfall hat der Grundstückseigentümer seine Eigentümeranlagen der öffentlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen; ihm kann untersagt werden, dort Wasser zu entnehmen.

- (4) Im Brandfall und bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, die Trinkwasserversorgungseinrichtungen und Hausanschlüsse vorübergehend zu sperren. Die von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer haben keinen Entschädigungsanspruch.

§ 18

Bauwasser, Wasserbezug für vorübergehende Zwecke

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser und zu sonstigen vorübergehenden Benutzungszwecken ist rechtzeitig beim Verband zu beantragen. Dem Antrag ist eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizufügen, wenn das Trinkwasser von einem Grundstück bezogen werden soll, das nicht im Eigentum des Antragstellers steht. Über die Art der Trinkwasserabgabe entscheidet der Verband; er legt die weiteren Bedingungen für den Trinkwasserbezug fest.
- (2) Wenn Trinkwasser zu anderen Zwecken als zum Feuerlöschen aus öffentlichen Hydranten bezogen werden soll, stellt der Verband auf Antrag einen Wasserzähler, Absperrvorrichtung und Standrohre zur Verfügung. Er regelt die Bedingungen der Benutzung und des Trinkwasserbezugs.

§ 19

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.

Der § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Trinkwasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Trinkwasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der

Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Versorgungsverhältnis.

§ 20 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler steht im Eigentum des Verbandes. Er wird vom Verband geliefert, aufgestellt, überwacht, unterhalten, ausgewechselt und entfernt. Der Verband bestimmt Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Wahl des Aufstellungsortes des Wasserzählers geltend machen können.
- (2) Der Verband verlegt den Standort des Wasserzählers auf Antrag des Grundstückseigentümers, wenn dies ohne Einfluss auf eine einwandfreie Messung möglich ist. Die Kosten der Verlegung trägt der Grundstückseigentümer oder der, der sie veranlasst hat.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für die Beschädigung oder das Abhandenkommen des Wasserzählers. Verlust, Beschädigung und sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie gegen Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Verbandes, auf Verlangen des Verbandes auch vom Grundstückseigentümer, abgelesen. Der Wasserzähler muss leicht zugänglich sein.

10

§ 21 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Messeinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 22 Prüfung der Wasserzähler

Der Grundstückseigentümer kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Der Verband braucht dem Verlangen der Prüfung nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten der Prüfung zu übernehmen, falls nach dem Ergebnis der Prüfung die Abweichung die gesetzlich tolerierbare Fehlergrenze nicht überschreitet.

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die berechtigte Einstellung des Trinkwasserbezuges eine Woche zuvor schriftlich dem Verband mitzuteilen.

§ 24 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise ohne Einhaltung einer Ankündigungsfrist einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder der Bezieher des Wassers den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung der Wasserlieferung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung von Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Verband stellt die Versorgung unverzüglich wieder her, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.
- (4) Der Verband ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Versorgungsverhältnis fristlos zu beenden. In den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Verband zur fristlosen Beendigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss und zur Benutzung der Trinkwasserversorgungseinrichtung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch öffentlich - rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Der Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt,
1. wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließt,
 2. wer entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht seinen gesamten Trinkwasserverbrauch aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt, obwohl er ganz oder teilweise nicht vom Benutzungszwang befreit wurde,
 3. wer entgegen § 8 dieser Satzung eine Eigengewinnungsanlage nicht anzeigt und nutzt oder eine Rückwirkung der Eigengewinnungsanlage in die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage zulässt,
 4. wer entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung Veränderungen am Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
 5. wer entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
 6. wer entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung ohne Zustimmung des Verbandes Plomben löst,
 7. wer entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung ohne Zustimmung des Verbandes mit Installationsarbeiten beginnt,
 8. wer gegen die vom Verband nach § 16 Abs. 2 bei Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit seine Anlage nicht den geänderten Verhältnissen anpasst,
 9. wer trotz Untersagung gemäß § 17 Abs. 3 im Brandfall Wasser aus der Eigentümeranlage entnimmt angeordneten Verbrauchsbeschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
 10. wer entgegen § 21 Abs. 2 dieser Satzung die Messeinrichtungen nicht im ordnungsgemäßen Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält,
 11. wer entgegen § 23 Abs. 1 dieser Satzung einen Wechsel des Grundstückseigentümers nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Elsterwerda, den 07.10.2020

Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Wasser - und Abwasserverband Elsterwerda vom 09.11.2020,
Nr. 4